

## **Amtliche Bekanntmachung Nr. 014/2010**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung der Brandschau und sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle in der Stadt Herzogenrath vom 25. Februar 2010**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 25.02.2010 aufgrund des § 41 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S 122), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.12.2009 (GV.NRW S. 662), der §§ 7 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.20.1969 (KAG) (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009, (GV.NRW. S. 765), folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung der Brandschau und sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle in der Stadt Herzogenrath beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zweck der Brandschau**

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen:
  - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt.
  - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
  - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

#### **§ 3**

##### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

#### **§ 4**

##### **Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

## § 5

### **Zeitliche Folge der Brandschau**

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Herzogenrath unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

## § 6

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7

### **Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500,00 € gegen eine Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre.

## § 8

### **Rechtsbehelfe**

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührensschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870), in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.1960 (GV NRW S. 68), zuletzt geändert durch Artikel II Nummer 5 des Aachen-Gesetzes vom 26.02.2008 (GV. NRW. S. 162), in Kraft getreten am 21.10.2009, zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren und Entgelte nicht aufgehoben.

## § 9

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Herzogenrath vom 24.09.2002 außer Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung der Brandschau und sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle in der Stadt Herzogenrath vom 25. Februar 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, 25.02.2010  
Gez. Christoph von den Driesch  
Bürgermeister

## Anlage 1

### Gebühren- und Entgeltsätze

**Für die Bemessung der Gebühren und Entgelte nach Satzung über die Durchführung der Brandschau und sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle in der Stadt Herzogenrath nach § 3 der Satzung gelten nachstehende Sätze:**

#### **(1) Beratungen und Stellungnahmen**

- a) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag vorgenommene brandschutz-technische Überprüfung eines Objektes (Objektbesichtigung),
- b) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erteilte gutachterliche Stellungnahme, sofern nicht die Bauaufsichtsbehörde selber im Rahmen der Vorschriften der Bauordnung NRW um die Erstellung einer solchen ersucht,
- c) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erfolgte Beratung,
- d) die erforderlichen An- und Abfahrten.

#### **(2) Feuerwehrpläne**

- a) die Prüfung von Feuerwehrplänen inklusive der An- und Abfahrten sowie der Zeit für die vergleichende Prüfung im Objekt,
- b) die wiederholten Prüfungen aufgrund von notwendigen Korrekturen wegen Mängeln,
- c) die Beratungen inklusive der An- und Abfahrten
- d) die Prüfungen aufgrund von notwendigen Änderungen der Feuerwehrpläne analog zu den Punkten 3a bis 3c
- e) Materialkosten

#### **(3) Brandmeldeanlagen**

- a) die Beratungen bei der Planung und Errichtung von Brandmeldeanlagen unter Berücksichtigung der Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen in der Stadt Herzogenrath (TAB – BMA),
- b) die Abnahmen der Brandmeldeanlage,
- c) Wiederholungsabnahmen die aufgrund von Mängeln bei der Abnahme oder wegen Änderungen an einer bestehenden Anlage erforderlich sind,
- d) Tätigkeiten im Rahmen von Wartungen und Reparaturen der Brandmeldeanlage,
- e) die An- und Abfahrten.

#### **(4) Schlüsseldepots**

- a) die Inbetriebnahme von Schlüsseldepots,
- b) die Öffnung des Schlüsseldepots auf Antrag des Betreibers oder einer Wartungs-firma,

#### **(5) Brand- und Selbstschutzausbildung**

- a) die Ausbildung im Betrieb,
- b) die Ausbildungsseminare mit einer Dauer bis zu 4 Unterrichtsstunden,
- c) die Ausbildungsseminare mit einer Dauer von mehr als 4 bis zu 8 Unterrichtsstunden,
- d) die An- und Abfahrten,
- e) die Materialkosten.

#### **(6) Fahrzeugkosten**

- a) Die Kosten für die Verwendung eines Einsatzfahrzeuges für die unter 1 - 5 genannten Punkte.

### **Gebühren- und Entgeltsätze**

Für die Bemessung der Gebühren und Entgelte für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Herzogenrath gelten nachstehende Pauschalsätze:

<b>Für Leistungen</b>	<b>Entgelt / Euro</b>
Nr. (1) a – d je angefangene Stunde	68,00 €
Nr. (2) a – d je angefangene Stunde - Beamter mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst - Beamter gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	56,00 € 68,00 €
Nr. (2) e nach tatsächlichem Aufwand	
Nr. (3) a – d je angefangene Stunde	56,00 €
Nr. (4) a – b je angefangene Stunde	56,00 €
Nr. (5) a + d je Unterrichtsstunde - Beamter mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst - Beamter gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	56,00 € 68,00 €
Nr. (5) b je Teilnehmer	51,00 €
Nr. (5) c je Teilnehmer	102,00 €
Nr. (5) e nach tatsächlichem Aufwand	
Nr. (6) a pauschal je Anfahrt / Ortstermin	25,00 €

### **Anlage 2**

**Aufstellung der Objekte für die Bemessung der Entgelte und Gebühren nach Anlage 1 der Satzung über die Durchführung der Brandschau und sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle in der Stadt Herzogenrath**

#### **Pflege - und Betreuungsobjekte**

- Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (Kh Bau VO)
- Altenwohnheim
- Tagespflegeeinrichtungen
- Kinderheime ab 8 Personen
- Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten
- Gebäude für hilfsbedürftige Personen (Wohnheime)
- Kindergärten, -tagesstätten, -horte

#### **Übernachtungsobjekte**

- Beherbergungsbetriebe nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) - ab 9 Betten
- Obdachlosenunterkünfte
- Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- Campingplätze (Campingplatzverordnung - CPIVO)
- Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
- Gebäude mit Filmvorführungen (ab 50 Personen)
- Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
- Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätzen)

#### **Versamlungsobjekte - auch nach Gast Bau VO**

- Schank-/und Speisewirtschaften ( ab 150 Plätzen)
- Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden (ab 50 Personen)
- Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden , jedoch nicht ebenerdig
- Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 800 qm

#### **Unterrichtsobjekte**

- Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BA Schul R)
- Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die die BA SchulR nicht gelten
- Unterrichtsräume (ab 50 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BA SchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
- Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig

#### **Hochhausobjekte**

- Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)
- Gebäude ab 5 Vollgeschosse

#### **Verkaufsobjekte**

- Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GHVO)
- Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
- Verkaufsstätten, für die die GHVO nicht gilt, in Verbindung mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

#### **Verwaltungsobjekte**

- Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 2000 qm Nutzfläche
- Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche

#### **Ausstellungsobjekte**

- Museen, Atrien, Foren
- Messegebäude

#### **Garagen**

- Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
- Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm

#### **Gewerbeobjekte**

- Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang mit /von überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 500 qm
- Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gem. der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VBF), Druckbehälterverordnung (Druck VO), Chemikaliengesetz (ChemG),
- Sprengstoffgesetz (SprengG), mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA), bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden.
- Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 150 qm
- Verkaufsstätten und Gewerbeobjekte, die unmittelbar an anderweitige Nutzungen anschließen

#### **Objekte**

- Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
- Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- Freilager mit überwiegend brennbaren Stoffen mit mehr als 3000 qm Lagerfläche
- Hochregallager

### **Sonderobjekte**

- Besonders gefährdete Baudenkmäler
- Kirchen, Gebetsstätten mit mehr als 150 Personen - (s. auch Baudenkmäler)
- Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 qm
- Unterirdische Verkehrsanlagen
- Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 (FWDV 9/2) nach Strahlenschutzverordnung (Strahlenschutz VO)
- Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- Bahnhöfe mit und ohne Verkaufsstätten größer als 200 qm
- Objekte die der Störfallverordnung unterliegen

**Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.**